

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

27.07.2021

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.4-14/21

Zulassungsnummer:

Z-56.426-65

Geltungsdauer

vom: **2. August 2021**

bis: **2. August 2026**

Antragsteller:

thyssenkrupp Steel Europe AG

Kaiser-Wilhelm-Straße 100

47166 Duisburg

Zulassungsgegenstand:

**Kontinuierlich organisch bandbeschichtete, verzinkte oder feuerveredelte Stahlbleche
"PLADUR ..." als nichtbrennbare Baustoffe**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-56.426-65 vom 20. April 2016, verlängert mit Bescheid vom 18. Juli 2016.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der werkseitig kontinuierlich organisch bandbeschichteten, verzinkten oder feuerveredelten Stahlbleche, "PLADUR ..." (im Weiteren bandbeschichtete Stahlbleche) genannt, als nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach DIN 4102-1¹.

An Bauprodukte können bezüglich der Entstehung toxischer Gase im Brandfall weitere Anforderungen gestellt werden. Hinsichtlich der Entstehung dieser toxischen Gase ist die Unbedenklichkeit für die bandbeschichteten Stahlbleche mit den im Abschnitt 2.1.1 a) bis d) angegebenen Beschichtungssystemen mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die bandbeschichteten Stahlbleche nach Abschnitt 2.1.1 sind bei Verwendung sowohl im Innen- als auch im Außenbereich baulicher Anlagen nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach der Norm DIN 4102-1¹.

1.2.2 Die bandbeschichteten Stahlbleche und daraus hergestellte Bauteile dürfen auch im Verbund mit anderen nichtbrennbaren Baustoffen verwendet werden.

Zu anderen, brennbaren Baustoffen ist ein Abstand > 40 mm einzuhalten.

1.2.3 Die Nichtbrennbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der bandbeschichteten Stahlbleche und daraus hergestellte Bauelemente zusätzlich zur Beschichtung gemäß Abschnitt 1.1 mit weiteren Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

1.2.4 Die vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt ausschließlich das Brandverhalten und den Gesundheits- und Umweltschutz der bandbeschichteten Stahlbleche.

Die Eignung der bandbeschichteten Stahlbleche im Hinblick auf Anforderungen (z. B. an Standsicherheit, Gebrauchstauglichkeit oder Feuerwiderstand) aus spezifischen Anwendungen der aus den bandbeschichteten Stahlblechen hergestellten Bauelemente und Bauteile werden in den einschlägigen Technischen Baubestimmungen oder weitergehenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen (z. B. einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und/oder allgemeinen Bauartgenehmigung) geregelt. Die darin enthaltenen Bestimmungen für die Verwendung der bandbeschichteten Stahlbleche sind zu beachten.

1.2.5 Bei Verwendung der beschichteten Stahlbleche gemäß Abschnitt 2.1.3 als Bedachung, sind diese Bedachungen bei Berücksichtigung der konstruktiven Anforderungen gemäß DIN 4102-4² widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme ("harte Bedachung").

- | | | |
|---|--------------------|---|
| 1 | DIN 4102-1:1998-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe - Teil 1: Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN 4102-4:2016-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile |

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Das nach der Norm DIN 55634-1³ kontinuierlich organisch bandbeschichtete Stahlblech muss bestehen aus:

1. einem verzinkten Stahlblech, entweder
 - feuerverzinkt (Z) nach der Norm DIN EN 10346⁴, Zinkauflage $\geq 275 \text{ g/m}^2$,
 - legierverzinkt (ZA, Galfan) nach der Norm DIN EN 10346⁴, Auflage der Zinkaluminiumlegierung $\geq 255 \text{ g/m}^2$, oder
 - legierverzinkt (ZM) nach der Norm DIN EN 10346⁴, Auflage der Zinkmagnesiumlegierung $\geq 130 \text{ g/m}^2$,mit einer Dicke von $\geq 0,45 \text{ mm}$,

2. einem Primer und

3. nachfolgenden, alternativen organischen Beschichtungssystemen, je nach Ausführung bestehend aus einer oder mehreren Schichten aus Lacken und/oder Folien auf der Basis von:

a) Polyesterharz (Effektseite):	Schichtdicke	$\leq 45 \mu\text{m}$
Polyesterharz (Rückseite):	Schichtdicke	$\leq 35 \mu\text{m}$
b) Polyvinylidenfluorid (Effektseite):	Schichtdicke	$\leq 35 \mu\text{m}$
Polyesterharz (Rückseite):	Schichtdicke	$\leq 25 \mu\text{m}$
c) Polyurethan-Polyamid (Effektseite):	Schichtdicke	$\leq 50 \mu\text{m}$
Polyesterharz (Rückseite):	Schichtdicke	$\leq 15 \mu\text{m}$
d) PET-Folie (Effektseite):	Schichtdicke	$\leq 38 \mu\text{m}$
Polyesterharz (Rückseite):	Schichtdicke	$\leq 15 \mu\text{m}$
e) Polyvinylidenfluorid (Effektseite):	Schichtdicke	$\leq 35 \mu\text{m}$
Polyvinylidenfluorid (Rückseite):	Schichtdicke	$\leq 35 \mu\text{m}$
f) Polyvinylidenfluorid (Effektseite):	Schichtdicke	$> 35 \leq 65 \mu\text{m}$
Polyesterharz (Rückseite):	Schichtdicke	$\leq 25 \mu\text{m}$

2.1.2 Die bandbeschichteten Stahlbleche und daraus hergestellte Bauelemente müssen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach der Norm DIN 4102-1¹, Abschnitt 5.2, erfüllen.

Sie müssen außerdem - mit Ausnahme der Beschichtungssysteme nach Abschnitt 2.1.1 e) und f) - entsprechend der Norm DIN 4102-1¹, Anhang C, hinsichtlich der Entstehung toxischer Gase unbedenklich sein.

2.1.3 Die unter Abschnitt 2.1.1 aufgeführten Beschichtungssysteme mit Ausnahme des Beschichtungssystems nach Abschnitt 2.1.1 d) müssen einen Brennwert (PCS) $\leq 4,0 \text{ MJ/m}^2$ oder Flächengewicht von $\leq 200 \text{ g/m}^2$ aufweisen sowie die Bestimmungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, einhalten.

2.1.4 Die Zusammensetzung der Bauprodukte muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

³ DIN 55634-1:2018-03 Beschichtungsstoffe und Überzüge - Korrosionsschutz von tragenden dünnwandigen Bauteilen aus Stahl – Teil 1: Anforderungen und Prüfverfahren

⁴ DIN EN 10346:2015-10 Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen – Technische Lieferbedingungen

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der organisch bandbeschichteten Stahlbleche sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung, der Beipackzettel oder der Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Bauprodukt, der Verpackung, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein anzugeben:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.426-65
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk⁵
- Brandverhalten: nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A2)
- weitere, nach der Norm DIN 55634-1³ erforderliche Angaben

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach Ifd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa⁶, anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackung, des Beipackzettels oder des Lieferscheins mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

⁵ Das Herstellwerk kann auch verschlüsselt angegeben werden. Der für den Übereinstimmungsnachweis eingeschalteten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle ist vom Antragsteller eine Zuordnung der Herstellwerke zu den Verschlüsselungen zur Verfügung zu stellen.

⁶ Zuletzt veröffentlicht auf der Homepage des DIBt unter www.dibt.de -> Service -> Listen und Verzeichnisse -> PÜZ-Verzeichnis -> Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Ausgabe 2021

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, zu beachten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, zu beachten.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt
Riemesch-Speer

⁷ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997